

Landesnichtraucherschutzgesetz für Baden-Württemberg

Für Baden-Württemberg hat der Landtag das Landesnichtraucherschutzgesetz beschlossen, das am 01.08.2007 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist das Rauchen in Gaststätten grundsätzlich verboten, soweit nicht unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen in einem vollständig abgetrennten Nebenraum das Rauchen zugelassen und dieser Raum als „Raucherraum“ gekennzeichnet ist.

Bei Nichtbeachtung des Rauchverbots sieht das Gesetz bei einem Erstverstoß eine Geldbuße bis zu 40 € und bei einem Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres eine solche in Höhe von 150 € vor; gegen den Gaststättenbetreiber sind konzessionsrechtliche Sanktionen möglich.

Zur zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes wurde die Ortspolizeibehörde bestimmt.